

21.4336

Motion RK-S. Justice restaurative

Motion CAJ-E. Justice restaurative

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Die Kommission beantragt, die Motion anzunehmen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Ich kann es kurz machen. Es geht um die restaurative Gerechtigkeit. Das haben wir jetzt gestrichen. Ich möchte auch daran erinnern, dass der Minderheitsantrag im Hinblick auf diese Motion zurückgezogen wurde. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion anzunehmen, damit wir dieses Thema in einem separaten Verfahren aufnehmen können.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Die Ausgangslage nach dieser Beratung ist jetzt die folgende: Der Antrag der Minderheit Vara wurde zurückgezogen. Deshalb hat die "justice restaurative" nach dem Stand der Beratungen gemäss Ihren Beschlüssen heute nicht Eingang in die Strafprozessordnung gefunden. Hingegen wurde das Postulat Mazzone 18.4063 nicht abgeschrieben. Bei diesem geht es darum, über die "justice restaurative", über eine Wiedergutmachungsjustiz, Bericht zu erstatten.

Es fragt sich einfach, wie man bei dieser Ausgangslage mit der Motion der RK-S umgehen soll. Für den Bundesrat ist es klar, dass man diese Frage sorgfältig prüfen muss. Man muss vor allem auch eine Konsultation der interessierten Kreise durchführen. Das hat ja nicht stattgefunden, als der Nationalrat diese Frage einfach in die Strafprozessordnung eingepackt hat, dies auch ohne Konsultation der Kantone. Man muss verschiedene Fragen sorgfältig prüfen, bevor sich entscheiden lässt, ob und allenfalls wie sich die "justice restaurative" in die Strafprozessordnung einfügen lässt. Wenn man das machen würde, wäre das rechtspolitisch und auch gesellschaftlich doch ein erheblicher Wechsel, ein Paradigmenwechsel, und eine erhebliche Veränderung. Beim Strafvollzug kennt man das bereits; dort braucht es keine neuen Regeln. Im Strafprozess und im Strafverfahren selber würde die Einführung der "justice restaurative" aber eine umfassende Neuerung bedeuten.

Der Bundesrat ist durchaus offen dafür, Prüfschritte vorzunehmen. Es scheint ihm aber verfrüht, schon definitiv festzulegen, ob man die "justice restaurative" will. Wenn Sie eine Motion überweisen, dann erteilen Sie einen definitiven Auftrag und signalisieren, dass Sie im Strafprozess eine "justice restaurative" einführen möchten. Dem Bundesrat scheint es angemessener zu sein, diese Frage in einem ersten Schritt wirklich vertieft zu prüfen und nicht jetzt schon definitiv zu entscheiden, bevor die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und Abklärungen gemacht sind. Es gibt die Möglichkeit, diese Abklärungen im Rahmen des Postulates Mazzone vorzunehmen.

Deshalb erachtet der Bundesrat diese Motion nicht als zielführend.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 27 Stimmen

Dagegen ... 13 Stimmen

(1 Enthaltung)

18.043

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Harmonisation des peines et adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.21 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 29.11.21 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.21 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.21 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.21 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen

1. Loi fédérale sur l'harmonisation des peines

Ziff. 1 Art. 174 Ziff. 2

Antrag der Einigungskonferenz

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Ch. 1 art. 174 ch. 2

Proposition de la conférence de conciliation

2. Le calomniateur est puni d'une peine privative de liberté d'un mois à trois ans ou d'une peine pécuniaire de 30 jours-amende au moins s'il cherche de propos délibéré à ruiner la réputation de sa victime.

Ziff. 1 Art. 226

Antrag der Einigungskonferenz

Abs. 2

Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Abs. 3

Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Ch. 1 art. 226

Proposition de la conférence de conciliation

Al. 2

Quiconque se procure soit des explosifs, soit des gaz toxiques, ou encore des substances propres à leur fabrication, ou les transmet à autrui, les reçoit d'autrui, les conserve, les dissimule ou les transporte, sachant ou devant présumer qu'ils sont destinés à un emploi délictueux, est puni d'une peine privative de liberté d'un mois à cinq ans ou d'une peine pécuniaire de 30 jours-amende au moins.

Al. 3

Quiconque, sachant ou devant présumer qu'une personne se propose de faire un emploi délictueux d'explosifs ou de gaz